

## Wohnungen und WBS für Flüchtlinge in Berlin statt Sammel- und Obdachlosenunterkünfte auf Dauer

August 2003: **Senatsbeschluss Wohnungen für Asylbewerber**, Gründe Kostenersparnis und Integration:  
[https://fluechtlingsrat-berlin.de/senatsbeschluss\\_2003\\_av\\_wohnen\\_asylblg](https://fluechtlingsrat-berlin.de/senatsbeschluss_2003_av_wohnen_asylblg)

Mietkostenübernahme durch Sozialamt nach neuer "AV Wohnen AsylBLG" möglich (inzwischen nach AV Wohnen). In der Folge 85 % der Asylbewerber in Wohnungen (Stand 2010), die meisten Sammelunterkünfte konnten geschlossen werden. Dies ändert sich ab ca. 2011 durch den schwierigeren Wohnungsmarkt und Zuzug Asylsuchender.

2011: Vertrag **Wohnungen für Flüchtlinge** (WfF) SenSoz mit 6 Landeseigenen (ohne Berlinovo), 275 Wohnungen/Jahr für **Asylbewerber** an LAGeSo/LAF, Garantien und Vertrag analog dem "Geschützten Marktsegment"  
[https://fluechtlingsrat-berlin.de/news\\_termine/wohnungen-fuer-asylsuchende/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/news_termine/wohnungen-fuer-asylsuchende/)

2015/16: Konzept SenFin/SenSW/SenSoz für **Modulbauten MUF** nach Bau und Kostenstandards entspr. sozialem Wohnungsbau, erste Generation noch mit Gemeinschaftsküchen und –sanitäranlagen. R2G führt das Konzept fort. Probleme: AsylG- bzw. ASOG-Unterbringung statt Mietvertrag, dichte Belegung, hohe Tagessätze, nichtverwandte Personen teilen sich die Zimmer bzw. Wohnungen, Unterbringung statt Mietvertrag, soziale Segregation usw.

27.11.2019: **SenIAS** sieht für Ende 2021 Unterbringungsbedarf für 37.000 Wohnungslose. **MUF werden offenbar perspektivisch Wohnungslosenunterkünfte**. Umwandlung in Mietwohnungen fraglich. Zitat aus Email Pressestelle SenIAS:

*Zur Prognose des Unterbringungsbedarfs für wohnungslose Personen verwendet der Senat ein Rechenmodell. Es bezieht alle wohnungslosen Personen im Land Berlin unabhängig von leistungsrechtlicher Zuständigkeit, Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit ein. Das Modell wird monatlich mit Ist-Zahlen zu Leistungsberechtigten und untergebrachten Personen (sowohl Flüchtlinge als auch EU-Bürger und deutsche Staatsangehörige), Zugängen von Asylbegehrenden und Familiennachzug fortgeschrieben. Zudem werden die Verfahrensdauern und Entscheidungsquoten des BAMF, sowie Zahlen zu Ausreisen einbezogen. Derzeit wird die Annahme verwendet, dass monatlich 600 Asylbegehrende hinzukommen und 250 in eine Wohnung ziehen. Für 2019 berechnet das Modell 1.215 Ausreisen.*

*Die letzte Fortschreibung fand zum 05.11.2019 statt. Zum 31.10.2019 waren in den Unterküften des LAF 20.801 Menschen untergebracht. Zusätzlich bringen die Bezirke ca. 20.000 Personen in weiteren Unterküften unter. 2.500 Plätze stehen in bezirkseigenen Unterküften zur Verfügung sowie 2.500 Plätze in vertragsfreien Unterküften, die langfristig genutzt werden sollen. Die weiteren 15.000 (20.000-2.500-2.500) Personen sollen mittelfristig in qualitätsgesicherten Unterküften des LAF untergebracht werden. Der aktuelle Unterbringungsbedarf beträgt folglich 35.801 Plätze (20.801+15.000). Aufgrund der aktuellen Zugangszahlen und Verweildauern berechnet das Modell für Ende 2021 einen Unterbringungsbedarf von mehr als 37.000 Plätzen.*

-----

**Letzte umfassende AV zum WBS in Berlin West in 1985:** [https://fluechtlingsrat-berlin.de/av\\_berlin\\_zum\\_wbs\\_1985](https://fluechtlingsrat-berlin.de/av_berlin_zum_wbs_1985)  
Seitdem nur *Entscheidungshilfen, Mitteilungen* zur WBS-Berechtigung von Deutschen und Ausländern, Berechtigungs- und Dringlichkeitsgruppen, Mehrraum- und Ausnahme-WBS, Einkommensermittlung und Haushaltsgemeinschaften usw., VO zu höheren Einkommensgrenzen, AV zu anerkannten Flüchtlingen vor Erteilung der ersten Aufenthaltserlaubnis (in der Praxis nicht mehr relevant) und maßgeblichen Wohnungsgröße:  
[https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwortsensw\\_ifganfragewbs\\_sept2019](https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwortsensw_ifganfragewbs_sept2019)

**Föderalismusreform 2006:** Wohnungswesen **Landesangelegenheit**, ausdrücklich "Wohnungsbindungsrecht", BT-Drs 16/813 S. 13 zu Art 74 Abs. 1 Nr. 18 GG, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/008/1600813.pdf>. 10 von 16 Bundesländern haben seitdem Landesgesetze zum WBS, Berlin aber nicht.

**OVG Berlin** bemängelt in anderem Zusammenhang (maßgebliche Wohnungsgröße), dass Berlin gesetzliche Regelung zum WBS fehlt: OVG BE-BB 7.7.2017, OVG 5 M 3.16, [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/) > Suche

Für Berlin ist bislang weiter **§ 27 II WoFG Bund** maßgeblich. Die Regelung ist beim Anspruch von Ausländern auslegungsbedürftig und –fähig, da sie keinen konkreten Bezug auf den ausländerrechtlichen Status nimmt:

*(2) Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag des Wohnungssuchenden von der zuständigen Stelle für die Dauer eines Jahres erteilt. Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.*

**Koa-Vertrag r2g Nov. 2016:** Die Koalition wird prüfen, wie **Geflüchteten die Anmietung einer Wohnung mit Wohnberechtigungsschein** ermöglicht werden kann ... Wohnungen im Bestand, für die neue Verträge abgeschlossen werden, sollen zu 60% an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein gehen.

**Rechtlicher Vermerk IntMig März 2017** sieht WBS-Anspruch bei Aufenthaltserlaubnis immer, bei Asylbewerbern und Geduldeten unter bestimmten Voraussetzungen.

**AV Berlin zum WBS für Ausländer, Juni 2017:** WBS Anspruch anerkannter Flüchtlinge in der Wartezeit zwischen Anerkennungsbescheid des BAMF und Erteilung des ersten Aufenthaltstitels [https://fluechtlingsrat-berlin.de/AV\\_Berlin\\_zum\\_WBS\\_2017](https://fluechtlingsrat-berlin.de/AV_Berlin_zum_WBS_2017). Die AV ist mittlerweile irrelevant, da Ausländerbehörde Aufenthaltstitel schneller erteilt, weil BAMF Identitätsdokumente verlässlich prüft, was in 2016/17 wegen Mängeln beim BAMF die Ausländerbehörde zusätzlich tat. WBS-Anspruch alle übrigen Ausländern regelt "*Entscheidungshilfe*" von SenSW.

"*Entscheidungshilfe*" SenSW zum WBS für Ausländer [https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw\\_wbs\\_ehilfe\\_ausl/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/sensw_wbs_ehilfe_ausl/) (Stand Juli 2017) schließt **Asylbewerber und Geduldete** unabhängig von Aufenthaltsdauer und Bleibeperspektive generell **vom WBS** aus. Das widerspricht dem Senatsbeschluss von 2003 und der Praxis der Unterbringung in MUFs nach Standards des Sozialen Wohnungsbaus. Nicht aus der EU kommende Ausländer schließt die *SenSW-Entscheidungshilfe* generell vom WBS aus, **wenn in den nächsten 11 Monaten eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis ansteht**.

Beispiele:

- **Anerkannte Flüchtlinge**, die eine dreijährige Aufenthaltserlaubnis besitzen, bekommen im 3. und 6. Aufenthaltsjahr keinen WBS.
- **Kriegsflüchtlinge**, die eine einjährige Aufenthaltserlaubnis besitzen, bekommen nur im 1. Aufenthaltsmonat einen WBS.
- Ausländer, die eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zum **Familiennachzug** oder als **Studierende** besitzen, bekommen im 2., 4., 6. usw. Aufenthaltsjahr keinen WBS.
- Betroffen vom Ausschluss vom WBS sind in der Praxis wg. unterschiedlicher zeitlicher Taktung der Aufenthaltstitel vor allem **Familien mit Kindern**, da fast immer einer von ihnen gerade nicht den passenden Titel hat.

In Berlin leben etwa 800.000 Ausländer, je ca. 400.000 aus der EU und aus Drittstaaten. Jeweils ca. **200.000 Ausländer aus Drittstaaten dürften einen befristeten** bzw. einen unbefristeten Aufenthaltstitel haben. Der Ausschluss reicht weit über Geflüchtete hinaus.

Dazu **LAE-Chef Mazanke**, TAZ vom 18.01.2019: <https://taz.de/Berlin-hat-jetzt-ein-Einwanderungsamt!/5654264/>  
*Wir haben 2019 auf Antrag über 160.000 positive Entscheidungen getroffen – und 2.700 negative. Das heißt, die **Quote, wo wir Nein sagen, beträgt 1,6 Prozent**.*

Demnach werden in Berlin **98,4 % aller Aufenthaltserlaubnisse** auf Antrag **verlängert**. Asylablehnungen fallen nicht darunter, diese verantwortet das BAMF, die Betroffenen besitzen noch keine Aufenthaltserlaubnis.

**2018 Runder Tisch Wohnungen von SenIAS, SenJVA, SenSW:** Initiativen fordern WBS für Geflüchtete, Flüchtlingsrat legt Recherche zur Praxis von acht Ländern vor:

[http://fluechtlingsrat-berlin.de/fr\\_recherche\\_wbs\\_bundeslaender\\_okt2018/](http://fluechtlingsrat-berlin.de/fr_recherche_wbs_bundeslaender_okt2018/)

Flüchtlingsinitiativen fordern den WBS, Flüchtlingsrat weist im Nachgang auf Landeskompetenz beim WBS hin

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/brief\\_initiativen\\_an\\_lompscher\\_wbs\\_fuer\\_gefluechtete](https://fluechtlingsrat-berlin.de/brief_initiativen_an_lompscher_wbs_fuer_gefluechtete)

Senatorin Lompscher sagt Prüfung unter Einbeziehung Länderpraxis zu:

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort\\_lompscher\\_wbs](https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort_lompscher_wbs).

Lompscher erklärt, verantwortlich sei **SenInn**, der WBS für Geflüchtete ablehne, sie könne daher ihre Maßgaben zum WBS nicht ändern. Dazu Antwort SenInn: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort\\_seninn\\_wbs](https://fluechtlingsrat-berlin.de/antwort_seninn_wbs)

**Sept 2019:** Erst auf IFG-Anfrage erhalten wir von SenSW das "**Prüfergebnis**". Recherche des Flüchtlingsrates wird als "*kryptisch*" bezeichnet. SenSW prüft nur Praxis Niedersachsens und (oberflächlich) Bremens. Ergebnis der "*Rechtsprüfung*": Wegen geringer Zahl von nur 100.000 Sozialwohnungen in Berlin will man die WBS-Berechtigung nicht auf weitere Ausländergruppen erweitern. Auf WBS als Vergabekriterium nach Wohnraumvergabegesetz Berlin auch für 60 % der 300.000 landeseigenen WE geht Prüfvermerk nicht ein. Prüfvermerk mit Schreiben Flüchtlingsrat an StS Scheel:

<https://fluechtlingsrat-berlin.de/fr-zu-sensw-vermerke-wbs-pruefung-okt2019/>

## Dokumente

Juli 2018: **Runder Tisch Wohnungen von SenIAS, SenJVA, SenSW:** Wohnungen für alle statt immer neuer Obdachlosenunterkünfte - **Forderungen des Flüchtlingsrats Berlin** an den Senat, die Bezirke und die Wohnungswirtschaft

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/FR\\_WohnungenstattLagerJuli2018](https://fluechtlingsrat-berlin.de/FR_WohnungenstattLagerJuli2018)

20.03.2019: PM Flüchtlingsrat zum Runden Tisch, Forderungen: **Wohnberechtigungsscheine, Mietübernahmescheine** der Sozialleistungsträger vorab zur Wohnungssuche, **Förderung dezentraler Beratungsstrukturen** zur Wohnungssuche und –aquire

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm\\_runder\\_tisch\\_wohnungen\\_fuer\\_gefluechtete](https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm_runder_tisch_wohnungen_fuer_gefluechtete)

26.10.2019: Beschluss Berliner **SPD-Landesparteitag zum WBS** für Flüchtlinge

[https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II\\_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf](https://parteitag.spd-berlin.de/app/uploads/pdf/II_2019//Antrag-226II2019-Wohnberechtigungsschein-fuer-Alle-1.pdf)

02.12.2019: Beschlussvorlage **Landesbeirat für Integration und Migration zum WBS** (einstimmig beschlossen):

[https://fluechtlingsrat-berlin.de/beschluss\\_landesintbeirat\\_wbs\\_dez2019](https://fluechtlingsrat-berlin.de/beschluss_landesintbeirat_wbs_dez2019)